

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX KB 151/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa F [REDACTED],

[REDACTED] H [REDACTED] Avenue, B [REDACTED], N [REDACTED] USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1975 durch die Richter Dr. Thum, Hankel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht führt aus, die Vermutung des § 31 Abs. 2 BBG sei nicht anwendbar, weil der Verfolgte, dessen Gesundheitsschadensanspruch die Klägerin als Erbin weiter verfolgt, bereits 1967 gestorben sei. Das ist richtig. Bei Infechtung eines ablehnenden Bescheides ist die Vermutung nur anzuwenden, wenn der Verfolgte im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in seiner Erwerbsfähigkeit um 25 % oder mehr beeinträchtigt ist. Die Vermutung gilt nur zugunsten des Verfolgten, nicht seiner Erben (BGH RsV 1970, 69).

- 3 -

Mit dem sachverständig beratenen Landgericht ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß die Leiden des Erblassers nicht mit Wahrscheinlichkeit ursächlich auf die Verfolgung zurückzuführen seien. Diese Beurteilung veranlaßt unter keinen der in § 219 Abs. 2 BGB abschließend umschriebenen Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Rechtsfragen zum Begriff der Wahrscheinlichkeit wirft der Streitfall nicht auf. Angriffe auf die tatrichterliche Beweiswürdigung führen nicht zur Zulassung der Revision.

Dr. Thumm

Fortmann

